

Die wichtigsten Sicherheitsregeln

StVO



Auf dem Werkgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung.

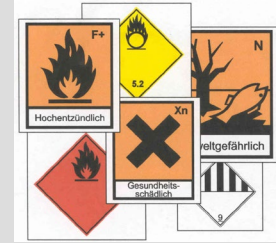
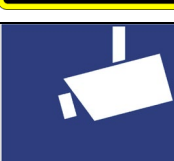
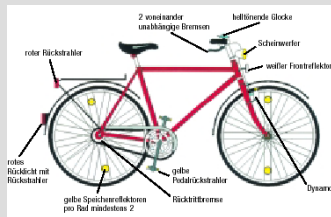
Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Abweichungen sind zusätzlich beschildert.



Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserstellung erforderlich sind oder eine Einfahrgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb des Werkgeländes abzustellen. Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern, nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden und den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren. Parkende Fahrzeuge müssen im Werk hinsichtlich des Benutzers sichtbar gekennzeichnet werden (z.B. Aufkleber/Durchlassschein hinter der Windschutzscheibe usw.)

Fahrräder müssen verkehrssicher sein!

Die Benutzung von privaten Fahrrädern, und kraftbetriebenen Zweirädern ist im Werkgelände untersagt. Dienstfahrräder sind durch entsprechende Firmenschilder am Rahmen zu kennzeichnen und unterliegen einer jährlichen Prüfung. Bei Glätte besteht Fahrradfahrverbot! Fahrradfahrer müssen einen Fahrradschutzhelm tragen.



Bei Behältern, Gebinden und Anlagen, die so oder ähnlich gekennzeichnet sind, bestehen Gefährdungen durch die Inhaltsstoffe. Beim Umgang sind die Maßnahmen des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.



S+O=S

In einem chemischen Betrieb ist persönliche Hygiene der Mitarbeiter von größter Bedeutung. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind der Werkfeuerwehr (Notfall 112 sonst Tel. 3228) sofort zu melden. Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen (Gully abdecken) zu begrenzen.



CO₂



Jeder muss sich vor dem Betreten von Betrieben erkundigen, ob die Räume durch **automatische Löschanlagen** geschützt sind. An den Zugangstüren sind entsprechende gelbe Hinweisschilder angebracht.



Bei Ertönen der Fanfare oder Hupe ist das Gebäude sofort zu verlassen, **es besteht akute Lebensgefahr**.

Nach Ablauf der Vorwarnzeit, in der Regel 30 Sekunden, schließen die Türen und Fenster automatisch, die Türen werden nicht verriegelt und lassen sich jederzeit noch von Hand öffnen. Anschließend werden die Räume zur Brandbekämpfung mit Kohlendioxid geflutet. Das Einatmen von erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen hat direkte Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, und führt nach kürzester Zeit zum Erstickungstod. Arbeiten, bei denen ein Verlassen der Räume nicht innerhalb der Vorwarnzeit gewährleistet ist, z.B. Befahren von Behältern, Arbeiten auf Gerüsten, Hubgeräten usw., dürfen erst begonnen werden, wenn die automatische CO₂-Löschung durch die entsprechende Fachabteilung außer Betrieb genommen worden ist. Aus diesem Grund dürfen auch keine Notausgangstüren, Fluchtwege, Treppen, sonstige Zu-/Ausgänge gesperrt bzw. deren automatische Schließung außer Kraft gesetzt werden.

112



112 Notruf (Brand, Unfall, Krankenwagen)

Notruf von externen Telefonen oder Handy zur BASF Werkfeuerwehr 02501 - 14 - 112

| | |
|--------|------------------|
| Wo | geschah es? |
| Was | geschah? |
| Wie | viele Verletzte? |
| Welche | Verletzung? |
| Warten | auf Rückfragen? |



In Sicherheit bringen Gefährdete
Personen warnen Hilflöse Personen mitnehmen



Im Alarmfall bzw. bei Gebäuderäumungen ist sofort der dem Gebäude zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen und die Vollständigkeit festzustellen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!



2100 Sanitätsstelle / Werkarzt

Weitere wichtige Telefonnummern:
3488 Arbeitsschutz
2006 SIGEKO
3675 Wachdienst Tor 1
3713 Wachdienst Tor 2
3400 Werkfeuerwehr



2

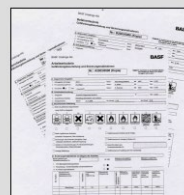
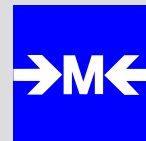
Im gesamten Werkbereich besteht **Rauchverbot**; auch in Fahrzeugen.

Das Rauchen ist nur in besonders durch Raucherlaubnischilder gekennzeichneten Räumen gestattet.



Gefährdungen durch elektromagnetische Felder können nicht ausgeschlossen werden. Personen mit beeinflussbaren Körperhilfsmitteln müssen sich im Vorfeld melden.

Gebäude mit diesen Hinweisschildern verfügen über eine Meldestelle. Der Zugang zum Gebäude darf hier nur nach Anmeldung / Abmeldung mit der entsprechenden Meldekarte an der Meldestelle erfolgen.



Für folgende Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis des Betreibers erforderlich.

- Arbeiten an gefährlichen Anlagen
- Arbeiten in Behältern, Gruben oder engen oder gefährlichen Räumen
- Für Feuerarbeiten und für alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Grundaushubarbeiten

BGVR



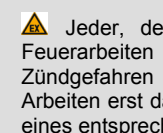
In Betrieben oder Betriebsteilen, die mit dem dreieckige Warnschild mit der Aufschrift EX (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) an den Eingangstüren entsprechend gekennzeichnet sind bzw. in deren Gebäudeumfeld, müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden.



⚠ Diese Bereiche dürfen nur mit Sicherheitsschuhen mit antistatischer Sohle (mindestens EN 345 S1) betreten werden. Besucher dürfen anstelle von Sicherheitsschuhen auch festes Schuhwerk mit elektrostatischem Ableitstreifen tragen. Die Funktion des Ableitstreifens muß nach Anlegen mit dem Testgerät geprüft werden.



⚠ In Ex-gefährdeten Bereichen ist es jedem grundsätzlich untersagt Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können, z. B. nicht Ex-geschützte Kraftfahrzeuge, Transportfahrzeuge, Funksprechgeräte, Werkzeuge, Mobiltelefon, Taschenlampen, Kleingeräte wie Taschenrechner, Feuerzeuge, Streichhölzer usw.



⚠ Jeder, der in Ex-gefährdeten Bereichen Feuerarbeiten oder andere Arbeiten mit Zündgefahren durchführen will, darf mit diesen Arbeiten erst dann beginnen, wenn er im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheines ist.

EX